

Förderung Verbund Zone 203 Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **14. Mai 2020** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von der Verbundzone 203 am Gebiet der politischen Gemeinde Hart bei Graz beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden alle Bürger und Bürgerinnen welche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind und eine Halbjahres- oder Jahreskarte nach Graz besitzen. Der Differenzbetrag von Zone 101 zu Zone 203 wird zu Ihren personalisierten Zeitkarten zugezahlt.

II. Fördergegenstand

Die Förderung zielt auf die Unterstützung von sanftem Verkehr.

III. Antragstellung

Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

1. Personalisierte Zeitkarten (mit Foto), ausgestellt ab 2. Mai 2019
2. Zahlungsnachweis
3. Nur mit gültiger Halbjahres- und Jahreskarte

Die Antragstellung kann über das ganze laufende Jahr erfolgen und ist pro AntragstellerIn einmal jährlich für eine Jahreskarte und zweimal jährlich für eine Halbjahreskarte möglich.

IV. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmal im Jahr für eine Jahreskarte und zweimal im Jahr für eine Halbjahreskarte.

Es wird der Differenzbetrag von Zone 101 auf Zone 203 entweder zu einer Jahreskarte oder einer Halbjahreskarte ausbezahlt.

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach

nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.

V.
Rechtsanspruch

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung Verbund Zone 203 zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.

VI.
Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 15. Mai 2020 in Kraft und ersetzt jene vom 17. Dezember 2019.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:
Jakob Frey, eh.